



VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 5 K 1750/15.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
in Berlin, dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5696611-243,

Beklagte,

wegen: Asyl

hat die 5. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 14. März 2018

durch
den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist kenianische Staatsangehörige. Ihren Asylantrag vom 28. April 2014 begründet sie im Wesentlichen damit, Kenia wegen ihrer homosexuellen Orientierung verlassen zu haben. Gemäß § 77 Abs. 2 AsylG sieht das Gericht von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes ab und verweist auf die Feststellungen in dem Bescheid vom 14. Oktober 2015, mit dem die Beklagten den Antrag ablehnte.

Dagegen hat die Klägerin Klage erhoben.

Sie beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 14. Oktober 2015 die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigten anzuerkennen,

hilfsweise, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, ihr subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise festzustellen, dass ihre Abschiebung nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG verboten ist,

endlich hilfsweise, das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf den Tag der Abschiebung zu befristen.

Die Beklagte bittet um Klageabweisung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen. Sämtliche Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Es lässt sich nicht feststellen, dass der Klägerin wegen ihrer homosexuellen Orientierung in Kenia landesweit eine Verfolgung, ersthafte Schädigung oder Gefahrenlage im Sinn nationaler Abschiebungsverbote mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit („real risk“, vgl. zu diesem Maßstab BayVGH, Beschluss vom 17. Januar 2017 – 13a ZB 16.30182 – juris unter eingehender Darstellung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts) droht.

Zwar stellt das kenianische Strafrecht homosexuelle Handlungen - jedenfalls zwischen Männern – unter Strafe (§§ 162-165 Kenyan Penal Code). Jedoch werden die Strafvorschriften in der Praxis entweder gar nicht (Auswärtiges Amt, Kenia: Reise- und Sicherheitshinweise, Stand 4. Juli 2016) oder nur sporadisch (Human Rights Watch, World Report 2015, Kenya) angewandt, wobei etwa nach Erkenntnissen des amerikanischen Außenministeriums (USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015, Section 6) im Zeitraum zwischen 2010 und 2014 landesweit in 595 Fällen „Akten angelegt“ wurden, es jedoch zwischen 2012 und 2014 nur zu insgesamt 8 Anklagen gekommen ist, wobei in diesen Zahlen zudem auch Fälle allgemeiner Kriminalität (Vergewaltigung) enthalten sind. Verlässliche Zahlen über Verurteilungen liegen nicht vor (Human Rights Watch, The issue is violence, September 2015, Seiten 17, 18). Nach einem Bericht (Vice News, 9. Mai 2016, zitiert nach Home Office, Country Policy and Information Note Kenya: Sexual orientation and gender identity, März 2017, Ziffer 5.2.4.) hat etwa bezogen auf einvernehmlichen Sex zwischen Homosexuellen seit 2011 nur ein einziger Fall tatsächlich eine Verurteilung nach sich gezogen.

Soweit (etwa USDOS a.a.O.; HRW a.a.O., S. 31 ff.; Astraea, Kenya, LGBTI Landscape Analysis 2015; S. 7 f.) von (Exzess-)Handlungen der Polizei gegen Homosexuelle berichtet wird, in deren Zuge es zu Inhaftierungen, Einschüchterungen und auch Vergewaltigungen gekommen ist, fehlt hinreichend belastbares Zahlenmaterial, um insoweit eine hinreichende Gefahrendichte feststellen zu können. Entweder werden zum Themenkreis lediglich pauschale Angaben gemacht (USDOS, Astraea) oder allenfalls Einzelfälle schlaglichtartig beleuchtet (etwa HRW a.a.O., S. 31 ff.), die insoweit jedoch kein hier weiterführendes Muster oder eine sonst für eine günstige Gefahrprognose hinreichende Fallhäufung erkennen lassen. Zudem ist der Grad der Gefährdung auch vom individuellen Profil abhängig - so sind etwa in der „Sex- Branche“ Tätige (auch wegen der Illegalität der Prostitution) häufiger mit Polizeigewalt konfrontiert (Home Office, Ziff. 2.3.8; HRW a.a.O., S. 32,33; Astraea a.a.O., S. 7) –, so dass nicht jeder Homosexuelle generell gleich stark betroffen ist; im übrigen ist einem Betroffenen, jenseits seines Rechts, seine sexuellen Orientierung frei auszuüben (EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199 u.a. -), zumutbar, einer Gefahr auszuweichen, soweit dies nicht seine Menschenwürde verletzt (vgl. BVerwG, Urteile

vom 3. November 1992 – 9 C 21.92 -, 15. April 1997 – 9 C 38.96 -, 18. Februar 1986 – 9 C 16.85 – Juris, Rn. 20, 30. April 1991 – 9 C 105.90 – Juris, Rn. 17 und 30. Juli 1992 – 9 C 52.91 – Juris, Rn. 12). Zudem ist die Rolle der kenianischen Polizei auch durchaus ambivalent, da sie keineswegs nur als Verfolger auftritt, sondern sich auch schützend vor Homosexuelle stellt (HRW a.a.O., S. 2,3,31). Eine generelle und gezielte Verfolgung durch die kenianische Polizei findet nicht statt (Home Office, a.a.O., Ziffer 2.3.8).

Auch die Klägerin selbst macht keine Verfolgung oder ernsthafte Schädigung durch den kenianischen Staat und seine Polizei geltend.

Der Klägerin drohen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch keine hier relevanten Übergriffe von Seiten der kenianischen Zivilgesellschaft. Zwar wird Homosexualität in Kenia aus kulturellen und religiösen Gründen kritisch betrachtet. Nach einer Umfrage (Gallup Poll 2014) halten 88 % der Kenianer Homosexualität für moralisch unakzeptabel. Andererseits lehnt eine Mehrheit eine Strafbarkeit von Homosexualität ab und geben 46% an, dass es ihnen nichts ausmache, Homosexuelle zum Nachbarn zu haben (ILGA-RIWI 2016, zitiert nach Home Office a.a.O., Ziffer 6.1.1). Teilweise – wenn auch nur in Minderheit – unterstützen auch religiöse Führer die Anliegen der Homosexuellen (HRW a.a.O., S. 13 ff.). Auch werden Anzeichen für eine kulturelle Trendwende gesehen; die zunehmende Sichtbarkeit und Präsenz Homosexueller habe zu Räumen von Miteinander, Offenheit und Unterstützung geführt (Astraea, Kenya, LGBTI Landscape Analysis 2015, zitiert nach Home Office a.a.O., Ziffer 6.1.6). Zu diesen klimatischen Veränderungen tragen auch die Aktivitäten der zahlreichen Nichtregierungsorganisationen bei, die sich inzwischen für die Belange Homosexueller einsetzen (Home Office a.a.O., Ziffer 6.4). Im Vergleich zu Nachbarländern ist Kenia Homosexuellen gegenüber toleranter (The Guardian, 23. Februar 2017, zitiert nach Home Office a.a.O., Ziffer 6.1.9). Die Ablehnung, Ausgrenzung und Diskriminierung, die Homosexuelle in Kenia gleichwohl von Seiten der Zivilgesellschaft erfahren, erreicht generell nicht das für eine Verfolgung oder ernsthafte Schädigung erforderliche Gewicht (Home Office a.a.O., Ziffer 2.3.14). Berichte über zwar auch immer wieder vorkommende Gewaltübergriffe (etwa HRW a.a.O., S. 19 ff.) verbleiben wiederum – gerade auch in Bezug auf die konkrete Häufigkeit – pauschal (etwa Astraea, Kenya, LGBTI Landscape Analysis 2015) oder einzelfallbezogen (HRW a.a.O.) und rechtfertigen nicht die Annahme einer hinreichenden generellen Gefahrendichte. Besonders hervorzuheben sind zudem die regionalen Unterschiede. Während etwa in den muslimisch geprägten Küstenregionen – wie etwa auch dem von der Klägerin aufgesuchten Mombasa – Gewalterfahrungen Homosexuelle häufiger sind (HRW a.a.O., S. 8), wird die Hauptstadt Nairobi als „Hafen des Willkommens“ beschrieben; die Stadt biete Anonymität, jeder gehe seinen Geschäften nach, Gewalt gegen Homosexuelle sei dort weder systematisch noch verbreitet (Vice News, 9. Mai 2016, zitiert nach Home Office a.a.O., Ziffer 6.1.8).

Nach alledem werden Homosexuelle auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit als Gruppe verfolgt oder ernsthaft geschädigt, da dies eine so hohe Gefahrendichte voraussetzt, dass – anders als hier - für jeden Gruppenangehörigen die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit besteht (vgl. zur Gruppenverfolgung im Einzelnen: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. Juli 2006 – 1 C 15.05 – juris Rn. 20).

Eine Vorverfolgung bzw.-schädigung, die der Klägerin – soweit es um grundrechtliches Asyl geht – einen ihr günstigeren Prognosemaßstab (Verfolgungsausschluss mit hinreichender Gewissheit) zur Seite stellen bzw. – soweit es um internationalen Schutz geht – in den Genuss der Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU bringen würde, lässt sich ebenfalls nicht feststellen.

Bei der Klägerin kommt auf der Grundlage ihrer Angaben – danach war ein tatbestandmäßiger Erfolg in Kenia noch nicht eingetreten - nur eine Vorverfolgung bzw.-schädigung in der Form in Betracht, dass eine solche unmittelbar bevorstand. Das setzt jedoch eine über eine bloß latente Gefahrenlage hinausgehende Gefahrverdichtung voraus, die einen hinreichenden Grad an Unabwendbarkeit des Erfolgs aufweist (vgl. BVerwG, Urteile vom 9. April 1991 – 9 C 91.90 u.a. – juris Rn. 11 und 14. Dezember 1993 – 9 C 45.92 – juris Rn. 10). Das aber kann aufgrund der letztlich auch inhaltlich ohne Substanz gebliebenen Angaben der Klägerin weder hinsichtlich der von ihr geltend Warnung ihrer besten Freundin bzw. deren Mutter angenommen werden, dass die „Jungs“ in ihrem Heimatort sie schlagen wollten noch hinsichtlich der angeführten Drohung eines Betrunkenen in Mombasa, sie zu verbrennen. Hinsichtlich des erstgenannten Vorfalles ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Klägerin nach dem Bekanntwerden ihrer Homosexualität im Jahr 2009 ca. 4 Jahre in ihrem Heimatdorf gelebt hat, ohne jemals Schlägen oder ähnlichen Gewaltübergriffen ausgesetzt gewesen zu sein. Warum dann aber die jungen Dorfbewohner sie gerade im fraglichen Zeitpunkt doch schlagen wollten, erschließt sich ebenso wenig, wie unklar bleibt, woher die Freundin bzw. deren Mutter ihre diesbezüglichen Informationen genommen hat und ob die Quellen verlässlich sind. Hinsichtlich des Vorfalles in Mombasa fehlen objektive Anhaltspunkte dafür, dass der Betrunkene seine Drohung ernsthaft ins Werk setzen wollte. Er hat die Klägerin noch nicht einmal daran gehindert, den „Club“, wo sie gearbeitet und sich der Vorfall zugetragen hat, zu verlassen, obwohl sogar noch gleichgesinnte Gäste anwesend gewesen sein sollen (was die Klägerin allerdings lediglich mutmaßt). Auch sonst hat der Betrunkene – soweit ersichtlich – der Klägerin zu keinem Zeitpunkt irgend nachgestellt, obwohl er als Stammgast des „Clubs“ hierzu hinreichend Gelegenheit hatte. Im Ergebnis einer Gesamtschau spricht ganz Überwiegendes dafür, dass die nämliche Drohung nicht mehr als eine einmalige Augenblickstat im Rauschzustand war. Im Übrigen hat die Klägerin die Drohung wohl selbst nicht allzu ernst genommen, da sie sich weder an die Polizei gewandt noch bis zu ihrem Weggang aus Mombasa durchweg verdeckt gehalten, sondern sich vielmehr sogar an den Touristenstrand begeben und dort ihre homosexuelle Orientierung ausdrücklich dargestellt hat.

Aber selbst wenn man nach alledem eine für eine unmittelbar bevorstehende Verfolgung bzw. –schädigung hinreichende Gefahrverdichtung bejahte, kann die Klägerin nach den obigen Ausführungen jedenfalls auf Nairobi als Ort internen Schutzes verwiesen werden, womit zugleich, soweit es um grundrechtliches Asyl geht, eine Vorverfolgung auch schon deshalb ausscheidet, weil sich die Klägerin bei ihrer Ausreise nicht in einer landesweit ausweglosen Lage befand. In Nairobi kann die Klägerin auch ihren Lebensunterhalt verdienen (Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Münster vom 3. April 2013).

Offenbleiben kann, ob der Klägerin ihr Vorbringen zu der Drohung durch den Betrunkenen überhaupt geglaubt werden kann, da ihr Vorbringen hierzu bzw. den sich zeitlich anschließenden Vorgängen widersprüchlich und ungereimt erscheint. So hat die Klägerin bei ihrer behördlichen Anhörung angegeben, ihren Arbeitgeber deshalb nicht um Unterstützung wegen der Drohung gebeten zu haben, weil sie befürchtet habe, ansonsten ihre Arbeit zu verlieren. Dies ist indes unplausibel, weil die Klägerin ihre Arbeit ohnehin, von sich aus, unmittelbar nach der Drohung aufgegeben hat. In der mündlichen Verhandlung führte die Klägerin dann aus, dass sie nicht um Hilfe gebeten habe, weil ihr Arbeitgeber seine Kunden nicht habe verlieren wollen. Das ist aber etwas Anderes als der Vortrag, Angst vor dem Verlust der Arbeitsstelle zu haben. Gänzlich lebensfremd erscheint vor allem aber auch das weitere Vorbringen der Klägerin, in Kenia zufällig eine ██████ getroffen zu haben, die ihr altruistisch geholfen, Ausreisepapiere beschafft und die Ausreise finanziert habe. Dass diese ██████, über die die Klägerin bezeichnenderweise auch kaum persönliche Angaben machen könnte (bis auf Vorname, Staatsangehörigkeit und Alter), die Klägerin dann auch noch ohne weitere Angaben „sitzengelassen“ haben soll, nachdem sie sich zuvor so sehr für sie eingesetzt hat, erschließt sich erst Recht nicht. Zudem hat die Klägerin gegenüber Bundesamt und Gericht erklärt, „█████“ in Mombasa am Strand kennengelernt zu haben, während sie gegenüber der Berliner Polizei ausweislich der Strafanzeige vom 30. Oktober 2013 behauptet hatte, „█████“ beim Roten Kreuz, wohin sie sich geflüchtet habe, getroffen zu haben. Von einer Flucht zum Roten Kreuz war dann aber etwa wiederum gegenüber Bundesamt und Gericht keine Rede mehr.

Ohne Erfolg wendet sich die Klägerin schließlich gegen die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes. Anhaltspunkte dafür, dass das Befristungsermessen der Beklagten im Sinn des Klageantrags auf Null reduziert ist, fehlen. Insbesondere schweigt sich die Klägerin selbst zu Gesichtspunkten, die bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind, also etwa familiäre, berufliche oder soziale Beziehungen in Deutschland, aus. Danach ist es auch nicht beanstanden, dass die Beklagte die Frist in Ermangelung sonstiger Anhaltspunkte in der Mitte der gesetzlich vorgegebenen Spannbreite von regulär 0 bis 5 Jahren angesiedelt hat. Damit scheidet zugleich ein als „Minus“ im Klageantrag mitenthaltener Anspruch auf Neubewertung aus.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus § 154 Abs. 1 VwGO sowie § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.